



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2014
(OR. en)

13412/14
ADD 1

TRANS 435

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D034120/02 ANHÄNGE 1 bis 3
Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung (EU) Nr..../. der Kommission vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034120/02 ANHÄNGE 1 bis 3.

Anl.: D034120/02 ANHÄNGE 1 bis 3



Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

Verordnung (EU) Nr.../.. der Kommission

vom **XXX**

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ANHANG I

EINSTUFUNG VON SCHWERWIEGENDEN VERSTÖßEN

(NACH ARTIKEL 1)

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Arten von schwerwiegenden Verstößen gegen die EU-Vorschriften für den gewerblichen Straßenverkehr aufgeführt, unterteilt in drei Kategorien je nach Schweregrad entsprechend der von ihnen ausgehenden potenziellen Gefahr tödlicher oder schwerer Verletzungen.

1. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006¹ (Lenk- und Ruhezeiten)

Nr.	RECHTS GRUNDL AGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD ²		
			MSI	VSI	SI
Fahrpersonal					
1.	Artikel 5 Absatz 1	Nichteinhaltung des Mindestalters für Schaffner			X
Lenkzeiten					
2.	Artikel 6 Absatz 1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	10 Std. ≤ ... < 11 Std.		X
3.			11 Std. ≤ ...		X
4.		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	13,5 Std. ≤ ... und keine Fahrtunterbrechung/ Ruhezeit	X	
5.		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist	11 Std. ≤ ... < 12 Std.		X
6.			12 Std. ≤ ...		X
7.			Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 10 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	15 Std. ≤ ... und keine Fahrtunterbrechung/ Ruhezeit	X
8.		Artikel 6 Absatz 2	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit	60 Std. ≤ ... < 65 Std.	
9.	65 Std. ≤ ... < 70 Std.				X
10.	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit um mindestens 25 %		70 Std. ≤ ...	X	
11.	Artikel 6 Absatz 3	Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen	100 Std. ≤ ... < 105 Std.		X
12.			105 Std. < ... < 112,5 Std.		X

¹ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

² MSI = schwerste Verstöße/VSI = sehr schwerwiegender Verstoß/SI = schwerwiegender Verstoß.

13.		Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen um mindestens 25 %	112,5 Std. ≤...	X		
Fahrtunterbrechungen						
14.	Artikel 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit vor der Fahrtunterbrechung	5 Std. ≤... <6 Std.			X
15.			6 Std. ≤...		X	
Ruhezeiten						
16.	Artikel 8 Absatz 2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	8,5 Std. ≤... <10 Std.			X
17.			... <8,5 Std.		X	
18.		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	7 Std. ≤... <8 Std.			X
19.			... <7 Std.		X	
20.		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std. + [7 Std. ≤... <8 Std.]			X
21.			3 Std. + [... <7 Std.]		X	
22.	Artikel 8 Absatz 5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrbetrieb	7 Std. ≤... <8 Std.			X
23.			... <7 Std.		X	
24.	Artikel 8 Absatz 6	Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	20 Std. ≤... <22 Std.			X
25.			... <20 Std.		X	
26.		Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	36 Std. ≤... <42 Std.			X
27.			... <36 Std.		X	
28.	Artikel 8 Absatz 6a	Nicht mit den EU-Vorschriften konforme Nutzung der 12-Tage-Ausnahmeregelung			X	
Arbeitsorganisation						
29.	Artikel 10 Absatz 1	Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter			X	
30.	Artikel 10 Absatz 2	Keine oder mangelhafte Organisation der Tätigkeit des Fahrers, keine oder fehlerhafte Anweisungen für den Fahrer, um ihm die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen				X

2. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85³ (Kontrollgerät)

Nr.	RECHTS GRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Einbau eines Kontrollgeräts					
1.	Artikel 3 Absatz 1	Fehlen oder Nichtbenutzung eines genehmigten Kontrollgeräts	X		
Benutzung von Kontrollgeräten, Fahrerkarten oder Schaublättern					
2.	Artikel 13	Kontrollgerät funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: das Kontrollgerät ist nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt)		X	

³ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8).

3.		Das Kontrollgerät wird nicht ordnungsgemäß benutzt (z. B.: keine gültige Fahrerkarte, vorsätzlicher Missbrauch, ...)		X	
4.	Artikel 14 Absatz 2	Das Unternehmen bewahrt keine Schaubblätter, Ausdrücke und heruntergeladenen Daten auf		X	
5.	Artikel 14 Absatz 4	Der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte.		X	
6.		Benutzung einer gefälschten Fahrerkarte	X		
7.		Benutzung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, der nicht der Inhaber ist	X		
8.		Benutzung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde	X		
9.		Benutzung einer defekten oder abgelaufenen Fahrerkarte		X	
10.	Artikel 14 Absatz 5	Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens 365 Tage lang verfügbar.		X	
11.	Artikel 15 Absatz 1	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaubblätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X	
12.	Artikel 15 Absatz 2	Unzulässige Benutzung der Schaubblätter/Fahrerkarten		X	
13.		Unerlaubte Entnahme von Schaubblättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt		X	
14.		Schaubblatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X	
15.		Keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist			X
16.		Verwendung eines falschen Schaubblatts oder die Fahrerkarte nicht im richtigen Schlitz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X
17.	Artikel 15 Absatz 3	Unzulässige Betätigung der Schaltvorrichtung			X
Vorlegen von Angaben					
18.	Artikel 15 Absatz 7	Verweigerung der Kontrolle		X	
19.	Artikel 15 Absatz 7	Aufzeichnungen des laufenden Tages können nicht vorgelegt werden		X	
20.		Aufzeichnungen der 28 vorausgehenden Tage können nicht vorgelegt werden		X	
21.		Aufzeichnungen der Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) können nicht vorgelegt werden		X	
22.		Die während des Tages der Kontrolle und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden		X	
23.		Die Fahrerkarte kann nicht vorgelegt werden		X	
Betrug					
24.	Artikel 15 Absatz 8	Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts verändert werden können	X		
25.		Verfälschung der Schaubblätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte	X		

		heruntergeladenen Daten			
Betriebsstörung					
26.	Artikel 16 Absatz 1	Reparatur nicht von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X	
Handschriftliche Vermerke auf Ausdrucken					
27.	Artikel 16 Absatz 2	Der Fahrer hat nicht alle vom Kontrollgerät während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben vermerkt		X	

3. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2002/15/EG⁴ (Arbeitszeitvorschriften)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	
WÖCHENTLICHE HÖCHSTARBEITSZEIT						
1.	Artikel 4	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Std., sofern von der Möglichkeit zur Erhöhung auf 60 Std. bereits Gebrauch gemacht wurde	56 Std. ≤ ... 60 Std.			X
2.			60 Std. ≤ ...		X	
3.		Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 60 Std., wenn keine Ausnahme nach Artikel 8 gewährt wird	65 Std. ≤ ... < 70 Std.			X
4.			70 Std. ≤ ...		X	
RUHEPAUSEN						
5.	Artikel 5 Absatz 1	Unzureichende obligatorische Ruhepause bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Std.	10 < ... ≤ 20 Min.			X
6.			... ≤ 10 Min.		X	
7.		Unzureichende obligatorische Ruhepause bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Std.	20 < ... ≤ 30 Min.			X
8.			... ≤ 20 Min.		X	
NACHTARBEIT						
9.	Artikel 7 Absatz 1	Tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von jeweils 24 Std., wenn Nachtarbeit geleistet und keine Ausnahme nach Artikel 8 gewährt wird	11 Std. ≤ ... < 13 Std.			X
10.			13 Std. ≤ ...		X	
AUFZEICHNUNGEN						
11.	Artikel 9	Arbeitgeber verfälschen Aufzeichnungen über Arbeitszeiten oder verweigern gegenüber dem Kontrollbeamten die Vorlage von Aufzeichnungen			X	
12.		Angestellte/selbständige Kraftfahrer verfälschen Aufzeichnungen oder verweigern gegenüber dem Kontrollbeamten die Vorlage von Aufzeichnungen			X	

4. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 96/53/EG⁵

⁴ Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

⁵ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im

(Vorschriften für Gewicht und Abmessungen)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES		SCHWEREGRAD		
				MSI	VSI	SI
GEWICHTE						
1.	Artikel 1	Überschreitung des Höchstgewichts bei Fahrzeugen der Klasse N3	5 % ≤ ... < 10 %			X
2.			10 % ≤ ... < 20 %		X	
3.			20 % ≤ ...	X		
4.		Überschreitung des Höchstgewichts bei Fahrzeugen der Klasse N2	5 % ≤ ... < 15 %			X
5.			15 % ≤ ... < 25 %		X	
6.			25 % ≤ ...	X		
LÄNGEN						
7.	Artikel 1	Überschreitung der Höchstlänge	2 % < ... < 20 %			X
8.			20 % ≤ ...		X	
BREITE						
9.	Artikel 1	Überschreitung der Höchstbreite	2,65 ≤ ... < 3,10 m			X
10.			3,10 m ≤ ...		X	

**5. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2014/45/EU⁶
(Regelmäßige technische Überwachung) und die Richtlinie 2014/47/EU⁷ (Technische Unterwegskontrolle)**

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES		SCHWEREGRAD		
				MSI	VSI	SI
TECHNISCHE ÜBERWACHUNG						
1.	Artikel 8 und 10 der Richtlinie 2014/45/EU und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/47/EU	Fahren ohne gültigen, nach EU-Recht vorgeschriebenen Prüfnachweis		X		
2.	Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/47/EU	Nichtaufrechterhaltung des sicheren und verkehrs- und betriebssicheren Zustands eines Fahrzeugs, was zu sehr schweren Mängeln an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell oder anderer Ausrüstung führt, wodurch eine unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit gegeben ist, derentwegen das Fahrzeug stillgelegt werden muss		X		

grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59) Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet – Annahme des Kommissionsvorschlags am 15.4.2013, COM(2013) 195.

⁶ Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

⁷ Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134).

In Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen, werden die technischen Mängel detailliert je nach Schweregrad als geringe Mängel, erhebliche Mängel und gefährliche Mängel eingestuft. Artikel 12 Absatz 2 dieser Richtlinie enthält folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **geringe** Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten,
- b) **erhebliche** Mängel, die die Fahrzeugsicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden können, oder andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten;
- c) **gefährliche** Mängel, die eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen.

Der Grad des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinien zur technischen Überwachung entspricht der Einstufung der Mängel in Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU: **gefährliche** Mängel = **VSI**, **erhebliche** Mängel = **SI**. Geringe Mängel entsprechen geringfügigen Verstößen.

6. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2002/85/EG⁸ (Geschwindigkeitsbegrenzer)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2002/85/EG	Geschwindigkeitsbegrenzer nicht eingebaut	X		
2.		Geschwindigkeitsbegrenzer ausgeschaltet		X	
3.		Geschwindigkeitsbegrenzer falsch kalibriert/falsche Einstellungen		X	
4.	Artikel 5 der Richtlinie 2002/85/EU	Geschwindigkeitsbegrenzer nicht von einer zugelassenen Werkstatt eingebaut			X
5.		Verplombung des Geschwindigkeitsbegrenzers und gegebenenfalls sonstige Sicherheitseinrichtungen der Anschlüsse gegen unbefugte Eingriffe nicht unversehrt		X	
6.		Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die Daten des Geschwindigkeitsbegrenzers verfälscht werden können oder Verwendung eines betrügerischen Geschwindigkeitsbegrenzers	X		

7. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2003/59/EG⁹ (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
AUSBILDUNG UND FÜHRERSCHEIN					
1.	Artikel 3	Beförderung von Gütern oder Personen ohne obligatorische Grundqualifikation und/oder obligatorische Weiterbildung			X

⁸ Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 327 vom 4.12.2002, S. 8).

⁹ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

2.	Artikel 10 und Anhang II	Fehlender Qualifizierungsnachweis (falls dieser nach nationalem Recht vorgeschrieben ist), Verweigerung der Vorlage des Qualifizierungsnachweises oder Qualifizierungsnachweis abgelaufen			X
3.		Qualifizierungsnachweis (falls dieser nach nationalem Recht vorgeschrieben ist) beschädigt oder unleserlich			X

8. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2006/126/EG¹⁰ (Vorschriften zum Führerschein)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Artikel 1 und 4 der Richtlinie 2006/126/EG	Beförderung von Personen oder Gütern ohne gültigen Führerschein	X		
2.	Artikel 1 Anhang I	Verwendung eines Führerscheins, der beschädigt oder unleserlich ist oder nicht im dem gemeinsamen Muster entspricht			X

9. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 2008/68/EG¹¹ (Beförderung von Gefahrgut auf der Straße)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Anhang I Nummer I.1 der Richtlinie 2008/68/EG	Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist	X		
2.		Beförderung gefährlicher Güter mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird	X		
3.		Beförderung gefährlicher Güter ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird	X		
4.		Austreten gefährlicher Stoffe		X	
5.		Beförderung in loser Schüttung in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Behälter		X	
6.		Beförderung in einem Fahrzeug ohne angemessene Zulassungsbescheinigung		X	
7.		Das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Genehmigungsnormen und stellt eine unmittelbare Gefahr dar		X	
8.		Die Regeln für die Sicherung und Befestigung der Ladung wurden nicht eingehalten		X	
9.		Die Regeln für die Zusammenladung von Versandstücken wurden nicht eingehalten		X	

¹⁰ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

¹¹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

10.	Die Vorschriften zur Begrenzung der in einer Beförderungseinheit beförderten Mengen wurden nicht eingehalten, einschließlich des zulässigen Füllungsgrads von Tanks oder Versandstücken		X	
11.	Relevante Angaben zu dem beförderten Stoff, die die Feststellung des Schweregrads des Verstoßes ermöglichen, fehlen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe)		X	
12.	Der Fahrer ist nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung		X	
13.	Verwendung von Feuer oder offenem Licht		X	
14.	Das Rauchverbot wird nicht beachtet		X	
15.	Das Fahrzeug ist nicht ordnungsgemäß überwacht oder geparkt			X
16.	Die Beförderungseinheit besteht aus mehr als einem Anhänger/Sattelanhängen			X
17.	Das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Genehmigungsnormen, stellt jedoch keine unmittelbare Gefahr dar			X
18.	Im Fahrzeug befinden sich nicht die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher			X
19.	Im Fahrzeug befindet sich nicht die in den ADR oder den schriftlichen Anweisungen vorgeschriebene Ausrüstung			X
20.	Beförderung von Versandstücken mit beschädigter Verpackung, IBC oder Großpackmitteln oder beschädigten, ungereinigten leeren Verpackungen			X
21.	Beförderung verpackter Güter in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Behälter			X
22.	Tanks/Tankcontainer (einschließlich leerer und ungereinigter) wurden nicht ordnungsgemäß verschlossen			X
23.	Falsche Kennzeichnung, Bezeichnung oder falsches Anbringen von Großzetteln (Placards) am Fahrzeug und/oder falsche Verwahrung			X
24.	Keine schriftlichen Anweisungen gemäß ADR vorhanden oder die schriftlichen Anweisungen betreffen nicht die beförderten Güter			X

In Anhang II der Richtlinie 2004/112/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße werden die Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen detailliert je nach Schweregrad in drei Kategorien eingestuft: Gefahrenkategorie I, Gefahrenkategorie II, Gefahrenkategorie III

Der Grad des Verstoßes gegen die Bestimmungen entspricht den Gefahrenkategorien in Anhang II der Richtlinie 2004/112/EG, d. h. **Gefahrenkategorie I = VSI** (mit Ausnahme derjenigen Verstöße, die bereits in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 als MSI definiert sind), **Gefahrenkategorie II = SI**. Gefahrenkategorie III entspricht einem geringfügigen Verstoß.

In dieser Tabelle sind nur die Verstöße aufgeführt, für die ein Verkehrsunternehmen in vollem Umfang oder teilweise haftet.

10. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009¹² (Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)

¹² Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

Nr.	RECHTS GRUND LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Vorliegen einer Gemeinschaftslizenz					
1.	Artikel 3	Beförderung von Gütern ohne gültige Gemeinschaftslizenz	X		
2.	Artikel 4	Das Verkehrsunternehmen oder der Fahrer ist aus objektiven Gründen nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten die Gemeinschaftslizenz oder die beglaubigte Kopie vorzulegen		X	
Fahrerbescheinigung					
3.	Artikel 5	Fahren ohne gültige Fahrerbescheinigung		X	
4.		Der Fahrer ist aus objektiven Gründen nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten die Bescheinigung vorzulegen			X

**11. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009¹³
(Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt)**

Nr.	RECHTS GRUND LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Vorliegen der Gemeinschaftslizenz					
1.	Artikel 4	Beförderung von Personen ohne gültige Gemeinschaftslizenz	X		
2.	Artikel 4 Absatz 3	Das Verkehrsunternehmen oder der Fahrer ist aus objektiven Gründen nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten die Gemeinschaftslizenz oder die beglaubigte Kopie vorzulegen		X	
Genehmigung für den Linienverkehr					
3.	Artikel 5 und 6	Betrieb von Linienverkehr ohne gültige Genehmigung		X	
4.		Haltestellen in einem Mitgliedstaat ohne Genehmigung			X
Fahrtenblatt					
5.	Artikel 12	Fahren ohne gültiges Fahrtenblatt			X

**12. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹⁴
(Tiertransporte)**

Nr.	RECHTS GRUND LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Anhang I Kapitel II	Trennwände sind nicht fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können		X	
2.	Anhang I Kapitel III	Benutzung von Ver- und Entladerampen mit rutschigen Oberflächen, die nicht über ein seitliches Schutzgeländer verfügen oder zu steil sind			X
3.		Benutzung von Hebebühnen oder oberen Ladeflächen, die nicht mit einem Geländer gesichert sind, das verhindern würde, dass die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge herausfallen oder entweichen können			X
4.	Artikel 7	Transportmittel, die nicht für lange Beförderungen oder nicht für die Art der beförderten Tiere zugelassen sind		X	
5.	Artikel 4, 5 und 6	Beförderung ohne gültige erforderliche Unterlagen, Fahrtenbuch oder Zulassung als Transportunternehmen bzw. Befähigungsnachweis			X

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

ANHANG II

HÄUFIGKEIT DES AUFTRETENS VON SCHWERWIEGENDEN VERSTÖßEN

1. In Anhang I aufgeführte schwerwiegende (SI) und sehr schwerwiegende (VSI) Verstöße werden bei wiederholtem Vorkommen von der zuständigen Behörde eines Niederlassungsmitgliedstaats als schwerwiegendere Verstöße angesehen. Bei der Berechnung der Häufigkeit des Auftretens wiederholter Verstöße berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Faktoren:
 - (a) Schweregrad des Verstoßes (SI oder VSI)
 - (b) Zeit (mindestens ein rollierendes Jahr ab dem Tag der Kontrolle)
 - (c) Zahl der Fahrer, die für die vom Verkehrsleiter geleitete Fahrtätigkeit eingesetzt wurden (Jahresdurchschnitt)

2. Unter Berücksichtigung der potenziellen Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit wird die maximale Häufigkeit von schwerwiegenden Verstößen, nach deren Überschreiten sie als schwerwiegendere Verstöße angesehen werden sollten, wie folgt festgesetzt:

$$3 \text{ SI} / \text{pro Fahrer} / \text{pro Jahr} = 1 \text{ VSI}$$

$$3 \text{ VSI} / \text{pro Fahrer} / \text{pro Jahr} = \text{Einleitung eines nationalen Verfahrens zur Beurteilung der Zuverlässigkeit}$$

3. Die Zahl der Verstöße pro Fahrer pro Jahr ist ein Durchschnittswert, der berechnet wird, indem die Gesamtzahl aller Verstöße desselben Schweregrads (SI oder VSI) durch die durchschnittliche Zahl der im Laufe des Jahres beschäftigten Fahrer geteilt wird. Durch diese Häufigkeitsformel wird eine Höchstgrenze für schwerwiegende Verstöße festgelegt, bei deren Überschreiten sie als schwerwiegendere Verstöße angesehen werden. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Verwaltungsverfahren für die Bewertung der Zuverlässigkeit strengere Schwellenwerte festlegen.

ANHANG III

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG erhält folgende Fassung:

(1) GRUPPEN VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES		SCHWEREGRAD ¹⁵			
				MSI	VSI	SI	MI
A	Fahrpersonal						
A1	Artikel 5 Absatz 1	Nichteinhaltung des Mindestalters für Schaffner				X	
B	Lenkzeiten						
B1	Artikel 6 Absatz 1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	9 Std. <... <10 Std.				X
B2			10 Std. ≤... <11 Std.			X	
B3			11 Std. ≤...		X		
B4		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist	10 Std. <... <11 Std.				X
B5			11 Std. ≤... <12 Std.			X	
B6			12 Std. ≤...		X		
B6 (a)		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	13,5 Std. ≤... und keine Fahrtunterbrechung/Ruhezeit	X			
B6 (b)		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 10 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	15 Std. ≤... und keine Fahrtunterbrechung/Ruhezeit	X			
B7	Artikel 6	Überschreitung der		56 Std. <... <60 Std.			X

¹⁵ MSI = schwerste Verstöße/VSI = sehr schwerwiegender Verstoß/SI = schwerwiegender Verstoß
MI = Geringfügiger Verstoß

B8 (a)	Absatz 2	wöchentlichen Lenkzeit	60 Std. ≤... <65 Std.			X	
B8 (b)			65 Std. ≤... <70 Std.		X		
B9			70 Std. ≤...	X			
B10	Artikel 6 Absatz 3	Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen	90 Std. <...<100 Std.				X
B11 (a)			100 Std. ≤... <105 Std.			X	
B11 (b)			105 Std. ≤... <112,5 Std.		X		
B12			112,5 Std. ≤...	X			
C	Fahrtunterbrechungen						
C1	Artikel 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit	4,5 Std.<... <5 Std.				X
C2			5 Std. ≤... <6 Std.			X	
C3			6 Std. ≤...		X		
D	Ruhezeiten						
D1	Artikel 8 Absatz 2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	10 Std.≤...<11 Std.				X
D2			8,5 Std. ≤... <10 Std.			X	
D3			... <8,5 Std.		X		
D4		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	8 Std.≤... <9 Std.				X
D5			7 Std. ≤... <8 Std.			X	
D6			... <7 Std.		X		
D7		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std.+[8 Std.≤... <9 Std.]				X
D8			3 Std. + [7 Std. ≤... <8 Std.]			X	
D9			3 Std. + [... <7 Std.]		X		
D10	Artikel 8 Absatz 5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb	8 Std.≤... <9 Std.				X
D11			7 Std. ≤... <8 Std.			X	
D12			... <7 Std.		X		
D13	Artikel 8 Absatz 6	Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	22 Std.≤... <24 Std.				X
D14			20 Std. ≤... <22 Std.			X	
D15			...<20 Std.		X		
D16		Unzureichende	42 Std.≤... <45 Std.				X

D17		wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std.,	36 Std. ≤ ... < 42 Std.			X	
D18		sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	... < 36 Std.		X		
D19	Artikel 8 Absatz 6a	Nicht mit den EU-Vorschriften konforme Nutzung der 12-Tage-Ausnahmeregelung			X		
E	Zahlungsarten						
E1	Artikel 10 Absatz 1	Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter			X		
E2	Artikel 10 Absatz 2	Keine oder mangelhafte Organisation der Tätigkeit des Fahrers, keine oder fehlerhafte Anweisungen für den Fahrer, um ihm die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen				X	

(2) GRUPPEN VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE VERORDNUNG (EG) NR. 3821/85

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	MI
F	Einbau eines Kontrollgeräts					
F1	Artikel 3 Absatz 1	Fehlen oder Nichtbenutzung eines genehmigten Kontrollgeräts	X			
G	Benutzung von Kontrollgeräten, Fahrerkarten oder Schaublättern					
G1	Artikel 13	Kontrollgerät funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: Das Kontrollgerät ist nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt)		X		
G2		Das Kontrollgerät wird nicht ordnungsgemäß benutzt (keine gültige Fahrerkarte, vorsätzlicher Missbrauch, ...)		X		
G3	Artikel 14 Absatz 1	Es wird keine ausreichende Zahl von Schaublättern mitgeführt			X	
G4		Schaublatt-Muster nicht zugelassen			X	
G5		Es wird nicht genügend Papier für Ausdrücke mitgeführt				X
G6	Artikel 14 Absatz 2	Das Unternehmen bewahrt keine Schaublätter, Ausdrücke und heruntergeladenen Daten auf		X		
G7	Artikel 14 Absatz 4	Der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte		X		

G8	Artikel 14 Absatz 4	Benutzung einer anderen Fahrerkarte als der eigenen, gültigen Karte des Fahrers	X			
G8 (a)	Artikel 14 Absatz 4	Benutzung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde	X			
G9	Artikel 14 Absatz 4	Benutzung einer defekten oder abgelaufenen Fahrerkarte		X		
G10	Artikel 14 Absatz 5	Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens 365 Tage lang verfügbar		X		
G11	Artikel 15 Absatz 1	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten lesbar				X
G12		Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X		
G13		Nichtbeantragung der Ersetzung der Fahrerkarte binnen sieben Kalendertagen bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl			X	
G14	Artikel 15 Absatz 2	Unzulässige Benutzung der Schaublätter/Fahrerkarten		X		
G15		Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt		X		
G16		Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich nicht auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt				X
G17		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, aber kein Datenverlust				X
G18		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X		
G19		Keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist			X	
G20		Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Schlitz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X	
G21	Artikel 15 Absatz 3	Die auf dem Schaublatt aufgezeichnete Zeit stimmt nicht mit der gesetzlichen Zeit des Landes überein, in dem das Fahrzeug zugelassen ist			X	
G22		Unzulässige Betätigung der Schaltvorrichtung			X	

H	Eintragen von Angaben					
H1	Artikel 15 Absatz 5	Familienname fehlt auf dem Schaublatt		X		
H2		Vorname fehlt auf dem Schaublatt		X		
H3		Zeitpunkt von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt			X	
H4		Ort von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt				X
H5		Kennzeichennummer fehlt auf dem Schaublatt				X
H6		Stand des Kilometerzählers (vor der ersten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt			X	
H7		Stand des Kilometerzählers (am Ende der letzten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt				X
H8		Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels fehlt auf dem Schaublatt				X
H9	Artikel 15 Absatz 5a	Symbol des Landes ist nicht in das Kontrollgerät eingegeben				X
I	Vorlegen von Angaben					
I1	Artikel 15 Absatz 7	Verweigerung der Kontrolle		X		
12	Artikel 15 Absatz 7	Schaublätter des laufenden Tages können nicht vorgelegt werden		X		
13		Schaublätter der 28 vorausgehenden Tage können nicht vorgelegt werden		X		
14		Die Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden		X		
15		Die während des Tages der Kontrolle und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden		X		
16		Die Fahrerkarte kann nicht vorgelegt werden		X		
J	Betrug					
J1	Artikel 15 Absatz 8	Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, der Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte bzw. die Ausdrücke des Kontrollgeräts wurden verfälscht, unterdrückt oder vernichtet	X			
J2		Manipulation des Kontrollgeräts, des Schaublatts oder der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Angaben verfälscht werden können	X			

J3		Einrichtung im Fahrzeug vorhanden (Schalter/Draht), die zur Verfälschung von Daten und/oder ausgedruckten Angaben verwendet werden kann	X			
K	Betriebsstörung					
K1	Artikel 16 Absatz 1	Reparatur nicht von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X		
K2		Nicht unterwegs repariert			X	
L	Handschriftliche Vermerke auf Ausdrucken					
L1	Artikel 16 Absatz 2	Der Fahrer hat nicht alle vom Kontrollgerät während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben vermerkt		X		
L2		Nummer und/oder Name seiner Fahrerkarte und/oder seines Führerscheins sind nicht auf dem beizufügenden Blatt vermerkt		X		
L3		Unterschrift auf dem beizufügenden Blatt fehlt			X	
L4	Artikel 16 Absatz 3	Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte wurde bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Verlust oder Diebstahl ereignet hat, nicht ordnungsgemäß gemeldet		X		